

Geschäftsordnung für den Vorstand der STEMMER IMAGING AG

Präambel

Der Aufsichtsrat hat am 04. April 2018 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Geschäftsführung

1. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, dem Geschäftsverteilungsplan sowie ihrer Dienstverträge.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
4. Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehören die Leitung, die Organisation und die Überwachung der Geschäftsabläufe der Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

§ 2

Zuständigkeitsregelung der Geschäftsbereiche

1. Der Aufsichtsrat stellt für den Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf. Den Vorstandsmitgliedern werden nach einem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Geschäftsbereiche zugeteilt. Gleichwohl sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Aufgaben zur Geschäftsführung der Gesellschaft nach besten Kräften in gemeinschaftlicher Verantwortung zu erfüllen.

2. Jedes Mitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig und eigenverantwortlich, soweit nicht die Gesamtheit des Vorstands (Gesamtvorstand) zuständig ist. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung wird dadurch nicht beeinflusst.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Erlangen Mitglieder Kenntnis über erhebliche Vorgänge, die einen fremden Geschäftsbereich betreffen, haben sie unverzüglich das insoweit zuständige Vorstandsmitglied zu informieren.
4. Betreffen Vorgänge bzw. Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich zumindest einen anderen Geschäftsbereich, stimmen sich die betreffenden Vorstandsmitglieder ab. Scheitert eine Einigung, ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands zu erwirken.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn es Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und/oder schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Sachgemäßheit bezüglich einer Angelegenheit in einem fremden Geschäftsbereich hat, und die Zweifel bzw. Bedenken nicht durch Aussprache mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied vollständig ausgeräumt werden können.
6. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand, längstens bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung, Zuständigkeiten auch abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Gesamtzuständigkeit

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft und/oder deren Tochter- und (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, insbesondere über alle Angelegenheiten, in denen nach gesetzlicher Bestimmung, nach der Satzung oder dieser

Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist. Der Gesamtvorstand entscheidet insofern insbesondere über:

- a) Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
 - b) Einberufung der Hauptversammlung sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung;
 - c) Angelegenheiten von tiefgreifender Bedeutung oder wirtschaftlichem Risiko für zumindest einen Geschäftsbereich, etwa hinsichtlich der Organisationsstruktur, der Geschäftspolitik bzw. der Investitions- und Finanzplanung;
 - d) Festlegung grundsätzlicher unternehmerischer Zielsetzungen;
 - e) Streitigkeiten der Vorstandsmitglieder untereinander (insbesondere hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, oder aufgrund unklarer Zuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan);
 - f) Angelegenheiten, die sämtliche Geschäftsbereiche betreffen;
 - g) Angelegenheiten innerhalb des Geschäftsbereichs eines Vorstandsmitglieds, die dieses zur Entscheidung des Gesamtvorstandes vorlegt;
 - h) Angelegenheiten außerhalb des Geschäftsbereichs eines Vorstandsmitglieds, für die dieses Vorstandsmitglied jedoch Zweifel an deren Rechtmäßigkeit und/oder erhebliche Bedenken an deren Sachgemäßheit hat;
 - i) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen;
 - j) Koordination der Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - k) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern mit Gesamtjahresbezügen (Grundgehalt zzgl. variabler Vergütungsbestandteile, jedoch ohne Nebenleistungen und langfristiger Incentivierungen) ab einem Betrag von EUR 100.000,00, auch im Falle von Ersatzeinstellungen;
 - l) Abschluss von Beraterverträgen (Honorar- und sonst. freie Mitarbeiterverträge), die von wesentlicher finanzieller oder strategischer Bedeutung sind, d.h. die Gesellschaft zu einer Gegenleistung von mindestens EUR 20.000,00 pro Geschäftsjahr verpflichten.
2. Die Ausführung der von dem Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch alle Vorstandsmitglieder überwacht.
 3. Maßnahmen und Geschäfte aus eigenen und fremden Geschäftsbereichen, sowie die gesamte Geschäftsführung betreffende, darf ein Vorstandsmitglied ohne vorherige Ab-

stimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands selbständig treffen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist und keine vorherige Abstimmung mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Vorstands möglich ist. Die Maßnahme darf jedoch nicht weitergehen, als dies objektiv zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Verfahren und Entscheidungen im Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand trifft die in seine Gesamtzuständigkeit fallenden Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen, zu denen er nach voriger Information aller Mitglieder über die Tagesordnung regelmäßig, in der Regel mindestens zweimal im Monat zusammentritt. Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzung vor und beruft sie ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, fernmündlich und/oder fernschriftlich (z.B. per Fax oder E-Mail) durchgeführte Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei (bzw. bei einer Vorstandsgröße von vier Personen mindestens drei), darunter der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten dabei als anwesend.
4. Abwesende Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder in Schrift- oder Textform (z.B. Fax oder E-Mail) Stimmabgaben überreichen lassen. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Betrifft ein Beschluss den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds, kann es dem Beschluss entgegenreten, wenn der Widerspruch unverzüglich erfolgt. In diesem Fall ist erneut und abschließend über den Gegenstand der Beschlussfassung in einer neu anzuberaumenden Vorstandssitzung zu entscheiden.

5. Der Gesamtvorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Im Übrigen beschließt der Gesamtvorstand, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Stimmgleichheit findet eine weitere Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In diesem Fall wird der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden informieren.
7. Über jede Sitzung oder Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zu Dokumentationszwecken ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich der Sitzungsort, das Datum, die Teilnehmer und die Art deren Anwesenheit, die Tagesordnungspunkte und der Inhalt der Beschlüsse sowie bei nicht einstimmig gefassten Beschlüssen die Stimmabgabe ergeben. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zu übermitteln.

§ 5

Vorstandsvorsitzender

1. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert die Gesellschaft nach innen und außen; er vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er kann im Einzelfall diese Kompetenz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
2. Neben den sich aus Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben hat der Vorstandsvorsitzende alle Geschäftsbereiche zu koordinieren und auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die Unternehmensziele hinzuwirken.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Vorstandsmitgliedern Auskunft über deren Geschäftsbereich verlangen. Die Vorstandsmitglieder haben den Vorstandsvorsitzenden regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich zu unterrichten.
4. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Fall seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter, soweit vorhanden, über, ansonsten auf dasjenige Vorstandsmitglied, welches der Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung hierfür bestimmt.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat; Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, frühzeitig und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er stimmt die wesentliche strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
2. Treten im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Ereignisse oder Entwicklungen ein, welche die Umsetzung der Strategie oder die Erreichung der gesetzten Ziele wesentlich gefährden, so hat der Vorstand dies unverzüglich dem Aufsichtsrat zu berichten.
3. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, bedürfen die Vorstandsmitglieder bzw. der Vorstand für alle Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen, die ihrer Art oder ihrem Umfang nach über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Als zustimmungsbedürftig gelten insoweit insbesondere:
 - a.) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Beendigung von Gesellschaften, Unternehmensteilen, betriebsnotwendigen Gegenständen des Anlagevermögens und Beteiligungen, stillen Gesellschaften sowie hierauf gerichtete Verpflichtungsgeschäfte;
 - b.) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Änderung der wesentlichen strategischen Ausrichtung der bestehenden Geschäftstätigkeit;
 - c.) Abschluss und Beendigung von Miet- bzw. Pachtverträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als einem Jahr, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins EUR 250.000,00 übersteigt;
 - d.) Verabschiedung von Maßnahmen / Abschluss von Verträgen bzw. Investitionen in Sach- und Finanzlagen außerhalb des genehmigten Budgets, deren Wert EUR 250.000,00 übersteigen;
 - e.) Abschluss von Kreditvereinbarungen, sofern sie einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 überschreiten;
 - f.) Änderungen der Grundsätze der Personalpolitik, einschließlich der Einführung, Änderung und Aufhebung von allgemein für die Gesellschaft verbindlichen Regelungen betreffend die Bezüge der Mitarbeiter, die Einführung von Betriebsrenten

- oder Pensionsplänen oder einer Gewinnbeteiligung von Mitarbeitern sowie wirtschaftlich vergleichbare Gestaltungen (z.B. Treuhandverhältnisse, partiarische Darlehen, Optionsvereinbarungen etc.);
- g.) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern mit Gesamtjahresbezügen (Grundgehalt zzgl. variabler Vergütungsbestandteile, jedoch ohne Nebenleistungen und langfristiger Incentivierungen) ab einem Betrag von EUR 200.000,00 brutto pro Jahr, auch im Falle von Ersatzeinstellungen;
 - h.) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch und gegen die Gesellschaft, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder ein finanzielles Risiko von über EUR 200.000,00 haben;
 - i.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen und grundstücksgleichen Rechten, sowie deren Bebauung;
 - j.) Gewährung partiarischer Darlehen; Kreditvergabe, sofern es sich nicht um die Gewährung bloßer Zahlungsziele aus dem gewöhnlichen Liefer- und Leistungsverkehr handelt und der nicht durch eine Kreditversicherung abgedeckte Teil mehr als EUR 200.000,00 beträgt; von der Kreditvergabe nicht erfasst ist die Kreditvergabe an verbundene Unternehmen;
 - k.) Eingehen von spekulativen Finanzgeschäften (insbesondere Anlage in Währungen, Derivate oder Wertpapiere);
 - l.) Gewährung von Sicherheiten für Dritte (mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen), insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Patronatserklärungen;
 - m.) Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands bzw. diesen im Sinne von § 15 AO nahestehenden Personen oder diesen Personen nahestehenden Firmen, mit Ausnahme von Verträgen mit konzernrechtlich (faktisches oder echtes Konzernverhältnis) mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen;
 - n.) Komplette oder teilweise Veräußerung von wesentlichen Teilen des Geschäftsbetriebs oder Verschmelzung der Gesellschaft;
 - o.) Errichtung, Aufgabe und Verlegung von tatsächlichen Verwaltungssitzen und Zweigniederlassungen;
 - p.) Verabschiedung des jährlichen konsolidierten Budgets (Investitions-, Finanz-, Umsatz-, Betriebsergebnis- und Personalpläne) sowie Durchführung entsprechender Maßnahmen bei Unternehmen, die von der Gesellschaft beherrscht werden, soweit nicht bereits im konsolidierten Budget enthalten;
 - q.) Verfügungen über betriebsnotwendige materielle und immaterielle Vermögenswerte (wie etwa Markenrechte, Domains, Patentrechte) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;

- r.) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 ff. AktG;
 - s.) Abschluss, Änderung und Beendigung von Joint-Venture-Vereinbarungen oder Konsortialverträgen und sonstigen Gesellschaftsverträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
4. Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen
- a) an Geschäften der in Absatz 3 bestimmten Arten, oder
 - b) an Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
- durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe mitwirkt.
5. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 AktG).
6. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden (bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden) einzuholen. Der Aufsichtsrat ist darüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Sofern es zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist und keine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nach diesem Absatz 6 mehr eingeholt werden kann, ist der Vorstand berechtigt, Abwendungsmaßnahmen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durchzuführen. Die Abwehrmaßnahme darf jedoch nicht weitergehen, als dies objektiv zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches Handeln des Vorstands ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben, dass bei den einzelnen Geschäften die von ihm festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 7

Berichterstattung

1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat abseits seiner gesetzlichen Verpflichtungen regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte und alle für die Gesellschaft und die verbundenen Unternehmen relevanten Fragen der Planung und Geschäftsentwicklung sowie der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren und insbesondere über Ereignisse und Entwicklungen zu unterrichten, die geeignet sind, die Erreichung der Planziele zu gefährden. Die Berichterstattung erfolgt dabei grundsätzlich anhand einer nach Inhalt und Aufbau mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Form. Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich über den Vorstandsvorsitzenden.
2. Zur regelmäßigen Information des Aufsichtsrats wird der Vorstand allen Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils zum Monatsende des folgenden Monats einen Bericht zusenden.
3. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Vorgänge, welche für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 8

Compliance / Risikomanagement / Risikofrüherkennung

1. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die unmittelbaren / mittelbaren Tochter- und Beteiligungsunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und eine bestmögliche Risikofrüherkennung.
2. Die Mitglieder des Vorstands verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine privaten Interessen, die den Unternehmensinteressen zuwiderlaufen. Sie unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot gemäß § 88 AktG.
3. Jedes Vorstandsmitglied informiert den Aufsichtsrat unverzüglich über Interessenskonflikte, die seine Person sowie ihm nahestehende Personen oder ihm nahestehende Unternehmen betreffen.

4. Alle Geschäfte – auch bei Einhaltung des Zustimmungserfordernisses – zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits sind zu marktüblichen Konditionen vorzunehmen.
5. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehenden Absätze 1 bis 4 auch für alle weiteren für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen gelten.
6. Die Risikovorsorge umfasst alle betrieblichen Bereiche, von denen eine Gefahr für den Ablauf oder Fortbestand der Gesellschaft ausgeht. Der Vorstand muss sich insbesondere jederzeit und ausreichend über die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informieren und alle Maßnahmen ergreifen, um diese Informationen zu erhalten.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass alle Erklärungen der Gesellschaft und gegenüber der Gesellschaft sowie alle sonstigen Geschäftsvorgänge, deren Beweisbarkeit für die Gesellschaft von Interesse sein kann, zum Zweck der Beweissicherung schriftlich, elektronisch oder anderweitig dokumentierbar festgehalten werden.

§ 9

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit der entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Anlage:

Geschäftsverteilungsplan

Anlage zur Geschäftsordnung: Geschäftsverteilungsplan STEMMER IMAGING AG Stand Dezember 2022

Name	Arne Dehn (CEO)	Uwe Kemm (COO)
------	-----------------	----------------

Vorstandsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensstrategie und -entwicklung • Marketing • Produkt Management • Regional Management • Einkauf & Logistik • Produktion • Finanzen & Controlling¹ • Governance¹ • Risk & Compliance¹ • Investor Relations • M&A 	<ul style="list-style-type: none"> • New Business & Corporate Development • International Sales Enablement • Technischer Support • Field Application Engineering & Projekt Management Office • Entwicklung • IT • Personalwesen & Organisationsentwicklung • Vertriebsregion Central Europe
-------------------	--	---

¹ Diese Aufgaben werden zuvorderst durch einen CFO wahrgenommen, der selbst nicht Organ der Gesellschaft ist und dessen Überwachung im Aufgabenbereich des CEO liegt.